

Sehr geehrte Kunden,

die mit dem Anschluss an ein Fernwärmenetz verbundenen Kosten können steuerlich geltend gemacht werden. In diesem Informationsblatt finden Sie allgemeine Informationen, die Ihnen bei der Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages behilflich sein könnten.

Fernwärme ist eine umweltfreundliche und effiziente Energiequelle, die in vielen Haushalten und Unternehmen weit verbreitet ist. Der Fernwärmeanschluss wird gefördert, indem Sie einen Teil der Kosten in der Steuererklärung von der geschuldeten Steuer abziehen können. Im Folgenden können Sie erfahren, was unter dem Steuerabsetzbetrag für Anschlussgebühren zu verstehen ist, wer als Berechtigter in Frage kommt und welche Schritte notwendig sind, um den Steuervorteil nutzen zu können.

Was ist der Steuerabsetzbetrag für Anschlusskosten an ein Fernwärmenetz?

Die für den Anschluss an ein Fernwärmenetz getätigten Ausgaben werden steuerlich gefördert, da sie zu einer Reduzierung des allgemeinen Energiebedarfs beitragen. Ein Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag besteht nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. In der Steuererklärung können die Ausgaben im Ausmaß von 50%, bei maximalen Kosten von 96.000 Euro pro **Wohneinheit**, zum Abzug gebracht werden.¹

Beispiel: Die für den Fernwärmeanschluss anfallenden Kosten belaufen sich auf 10.000,00 Euro. Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten beträgt 50%, da die Kosten 96.000 Euro nicht übersteigen. Der Steuerbonus von insgesamt 5.000 Euro (10.000*50%) kann in der Steuererklärung in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag muss auf 10 Jahre aufgeteilt werden, sodass jährlich 500 Euro von der geschuldeten Steuer zum Abzug gebracht werden können.

Wichtig: Die Steuervergünstigung muss in 10 gleichen Jahresraten geltend gemacht werden. Sollte der Steuerabzug höher sein als die jährliche Steuerschuld, so geht der restliche Abzugsbetrag verloren, da dieser nicht auf die Folgejahre übertragbar ist.

¹ Die Ausgaben werden vorsichtshalber unter dem Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten (sog. „Bonus Casa 50%“) klassifiziert, da sowohl das Vademecum der ENEA „Vademecum: Generatori di calore a biomassa“ aktualisiert am 22.02.2021 siehe unter https://www.ufficienzaenergetica.enea.it/media/attachments/2021/02/22/caldaie_biomassa.pdf (im Gegensatz zum Vademecum der ENEA „VADEMECUM PER L'USO: GENERATORI DI CALORE A BIOMASSA - Art.1, comma 344 della legge finanziaria 2007“, vom 20.04.2015, wo der Anschluss ans Fernwärmenetz noch ausdrücklich beschrieben wird) als auch die entsprechenden Leitfäden von der Agentur der Einnahmen zu den energetischen Sanierungsarbeiten keinen entsprechenden Hinweis zum Steuerabsetzbetrag des Fernwärmeanschlusses enthalten.

Für die energetische Sanierung **des gesamten Gebäudes** (Art. 1, comma 344, della legge 27 dicembre 2006, n. 296 - Art. 14 del decreto-legge 4 giugno 2013, n. 63) hingegen könnte auch der entsprechende Steuerabsetzbetrag für den Anschluss ans Fernwärmenetz in Anspruch genommen werden (so Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 17e vom 19.06.2023, Seite 109 und Bollettino di Legislazione tecnica „LE DETRAZIONI FISCALI PER INTERVENTI DI RISPARMIO ENERGETICO (ECOBONUS)“, FAST FIND : NW4048); dies müsste aber von Ihrem Planer geprüft werden.

Wer ist berechtigt?

Ein Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag haben alle **natürlichen Personen**, die Eigentümer bzw. Besitzer eines dinglichen Rechts von **Wohnungen bzw. Wohngebäuden** sind und die Anschlussgebühren übernehmen. Es ist hierbei irrelevant, ob der Eigentümer des Gebäudes auch der Endnutzer der Energie ist. Die Begünstigung kann somit unter anderem in Anspruch genommen werden von:

- Eigentümer
- Inhaber eines dinglichen Rechts (Nutznießer, Fruchtnießner, Wohnrecht etc.)
- Mieter
- Leihnehmer
- Einzelunternehmer, landwirtschaftliche Unternehmer, Freiberufler und Gesellschafter von Personengesellschaften (soweit die Wohneinheit nicht für die gewerbliche Tätigkeit genutzt wird)
- Kondominien bzw. Mehrfamilienhäuser

Ausgeschlossen von der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung sind somit Gesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) als auch Vereine, Stiftungen etc. und gewerbliche Immobilien.

Wie kann der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen werden?

Die für den Fernwärmeanschluss getragenen Kosten können im Ausmaß von 50% in der Steuererklärung von der geschuldeten Steuer in Abzug gebracht werden. Es sind dafür folgende Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung notwendig:

- Baustellenvorankündigung an das Arbeitsinspektorat mit der Übermittlungsbestätigung vor Baubeginn (siehe Absatz „Meldung ans Arbeitsinspektorat“)
- Baubeginnmeldung (falls notwendig);
- die Katasterdaten des Gebäudes, an dem der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt ist;
- die Rechnung für die Arbeiten bzgl. Anschluss am Fernwärmenetz;
- der Zahlungsbeleg (**Achtung:** es muss sich um **eine steuerbegünstigte Überweisung** handeln – am besten fragen Sie dafür bei Ihrer Bank nach, siehe Absatz „Zahlungsform“)
- Meldung an die Energiebehörde ENEA (siehe Absatz „Enea-Meldung“)

Dokumentationserfordernisse

Um die Steuervergünstigung nicht zu verlieren, ist es wichtig, dass die gesetzlichen Formalitäten, Auflagen und Termine eingehalten werden. Bei einer Kontrolle durch das Finanzamt müssen die Unterlagen zu den Ausgaben für die Anschlussgebühren vorgelegt werden. Neben dem **Zahlungsbeleg**

sind insbesondere die **Rechnungen und die anderen vorgenannten Unterlagen** aufzubewahren, die auf den Namen der Person ausgestellt sein müssen, die die Steuervergünstigung in Anspruch nimmt.

Je nach Sachverhalt sind noch weitere Dokumente einzuholen und aufzubewahren. Zum Beispiel ist bei einem Anschluss an ein Kondominium auch der Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten und die Aufschlüsselungstabelle der Kostenverteilung für die Arbeiten aufzubewahren.

Zahlungsform

Die Zahlung der Ausgaben muss mittels **Bank- oder Postüberweisung** erfolgen, bei der die folgenden Informationen ersichtlich sein müssen:

- Steuernummer des Auftraggebers (Bauherr, welcher die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt);
- MwSt.-Nummer des ausführenden Unternehmens;
- Überweisungsart, mit Bezugnahme auf die Norm (Artikel 16-bis des DPR Nr. 917/1986);
- Überweisungsgrund: Rechnungsnummer und -datum.

Achtung: Die Bezahlung **muss vom Konto** der Person, welche die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, durchgeführt werden.

Meldung ans Arbeitsinspektorat

Arbeiten, die in der Provinz Bozen durchgeführt werden, müssen zudem **vor Baubeginn** an das **Arbeitsinspektorat**² (sogenannte telematische Vorankündigung von Baustellen) gemeldet werden. Diese Meldung muss unter anderem folgende Informationen enthalten:

- Name des Auftraggebers und Standort der Arbeiten;
- Art des geplanten Bauvorhabens;
- Daten der ausführenden Unternehmen mit ausdrücklicher Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Beitragszahlung;
- Datum des Beginns der Arbeiten.

Enea-Meldung

Der Anschluss an ein Fernwärmenetzwerk ist innerhalb von 90 Tagen **ab Bauende** der Energiebehörde **ENEA** zu melden³. Diese Meldung ist erforderlich, um die Überwachung und Bewertung der erreichten Energieeinsparung durch den Anschluss ans Fernwärmenetz zu ermöglichen.

² telematischen Vorankündigung von Baustellen an das Arbeitsinspektorat mittels SPID (siehe www.buergernetz.bz.it/de/dienste/dienste-kategorien.asp?bnsvf_svid=1015444)

³ Vgl. Leitfaden von der Agentur der Einnahmen „Ristrutturazioni edilizie: Le agevolazioni fiscali“ 10/2022, S.18

Verlust der Steuerbegünstigung

Die Ausgaben für den Anschluss an ein Fernwärmenetz werden in den folgenden Fällen aberkannt:

- Es wurde keine Meldung an das Arbeitsinspektorat getätigt;
- Die Zahlung der Ausgaben ist nicht mit der steuerbegünstigten Bank- oder Postüberweisung erfolgt; (Sollte die Überweisung fehlerhaft ausgefüllt sein, so muss eine eidesstattliche Erklärung eingeholt werden, in der der Empfänger der Zahlung bestätigt, dass er die Beträge erhalten hat und diese in der Buchführung erfasst sind);
- Die Zahlungsbestätigungen und Rechnungen nicht vorgelegt werden können;
- Der Anschluss nicht den örtlichen Bau- und Raumordnungsvorschriften entspricht;
- Die Arbeitsplatz- und Beitragspflichten verletzt werden und keine diesbezügliche Erklärung vom Bauunternehmen eingeholt wurde.

Hinweis: Trotz sorgfältigster Zusammenstellung des vorliegenden Infoblattes erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Insbesondere wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ausdrücklich keine Gewähr übernommen. Für spezifische Informationen und Anfragen in diesem Zusammenhang bitten wir Sie sich an ihren Steuerberater oder ein Steuerbeistandszentrum (CAF oder Patronat) zu wenden.